

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondzeile.

Dienstag, den 5. September 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

betreffend Hauschlachtungen.

den mir von zuständiger Seite
Mittelungen kann mit
Zeit damit gerechnet werden, daß
Hauschlachtungen in weitem
genehmigt werden können.
Nicht also keinerlei Anlaß zu
Befürchtungen in dieser

Ulm, den 3. Septbr. 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung Durchführung der Verordnung über Hafer.

Vom 19. August 1916.

Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a,
Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte
6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811)
1 der Bekanntmachung über die Er-
nährung des Kriegsernährungsamts vom 22. Mai
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Hafer-
fütterer, welche die Tierhalter in der Zeit vom
1. Oktober bis 30. November 1916 aus ihren
Vorräten füttern dürfen, wie folgt bestimmt:

1. von Einhufern 4 Zentner für jeden
Zentner;

2. von Zuchtbullen $2\frac{1}{4}$ Zentner an jeden
Zentner, für den die Genehmigung der
zuständigen Behörden zur Haferfütterung
erteilt wird;

3. von landwirtschaftlichen Betrieben, die
Landwirtschaften halten, $2\frac{1}{4}$ an jeden Arbeits-
stall.

Die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeits-
ställe während des ganzen Zeitraums gehalten
werden, wenn für Zuchtbullen die Genehmigung
zur Fütterung nicht auf den ganzen Zeitraum
erteilt, ermäßigen sich diese Mengen für jeden
Tag bei den Einhufern um je $4\frac{1}{2}$ Pfund,
Zuchtbullen um je $2\frac{1}{2}$ Pfund und bei
Arbeitsställen um je $2\frac{1}{2}$ Pfund.

Die Fütterung der zur Verfütterung freige-
gebenen Mengen für die Zeit nach dem 30.
September 1916 bleibt vorbehalten.

Ulm, den 19. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
J. B.: v. Braun.

Ulm, den 4. September 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu
Grazenbach, Eschbach, Espa, Gräven-
stein, Haffelbach, Hausen, Hundstadt,
Lohr, Reichenbach, Rod a. d. Weil,
Weipertfeld, Westertfeld und Wilhelm-
shausen.

Erhebung meiner Verfügung vom 17.
September 1916 Nr. 10078, betreffend: die Wieder-
verwendung gewordener militärischer
Geräte wird in Erinnerung gebracht und

binnen 3 Tagen bestimmt erwartet.

Ulm, den 31. August 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung (Nr. M. 1./9. 16. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin. Vom 1. September 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede
Zuwerhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnun-
gen nach § 6 der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen vom 9. Oktober
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) und vom 25. No-
vember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede
Zuwerhandlung gegen die Meldepflicht, nach §
5 der Bekanntmachungen über Vorratserhe-
bungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen
vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 684 bestraft wird.) Auch kann die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Vorgeschriebenen einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Vorgeschriebenen einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmach-
ung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt am 1. September
1916 mittags 12 Uhr in Kraft und umfaßt auch
diejenigen natürlichen und juristischen Personen,
deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung
der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt wor-
den sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkraft-
treten dieser Bekanntmachung außer Kraft und
werden durch diese ersetzt.

§ 2

Von der Bekanntmachung betroffene Stoffe und Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung
werden betroffen sämtliche Mengen der nachstehend
bezeichneten Klassen:

Klasse 51: Platin (auch Platinschwamm und
Platinaschmelze), unverarbeitet, auch
als Altmaterial und Abfall jeder
Art, mit einem Reingehalt an
Platin von mindestens 98 v. H.
des Gesamtgewichts.

Klasse 52: Platin in Legierungen*), unver-
arbeitet, auch als Altmaterial und
Abfall jeder Art.

Klasse 53: Platin, vor- und fertiggearbeitet
in Form von beweglichen und ort-
festen Blechen, Drähten, Röhren,
Ziegeln, Schalen, Kesseln, Folien,
Laboratoriums- und Fabrikations-
geräten mit einem Reingehalt an
Platin von mindestens 98 v. H.,
bezogen auf das Gewicht des pla-
tinhaltigen Teiles des Gegen-
standes**).

Klasse 54: Platin in Legierungen*) und Platin
plattiert mit anderen Metallen, vor-
und fertiggearbeitet in Form von
beweglichen und ortsfesten Blechen,
Drähten, Röhren, Ziegeln, Schalen,
Kesseln, Folien, Laboratoriums-
und Fabrikationsgeräten mit einem
Reingehalt an Platin von minde-
stens 5 v. H., bezogen auf das
Gewicht des platinhaltigen Teiles
des Gegenstandes**).

*) Unter legiertem Platin wird ein Material
verstanden, bei welchem Platin mit mehr als
2 v. H. anderer Stoffe verschmolzen ist, und bei
welchem der Platingehalt dem Gewichte nach min-
destens 5 v. H. beträgt.

**) Gegenstände der Klassen 53 und 54,
welche Teile eines anderen in diesen Klassen nicht
aufgeführten vor- oder fertiggearbeiteten beweglichen
Gegenstandes bilden und nachweislich zur Herstellung
des letzteren benutzt zu werden pflegen, wie Teile
von Glühlampen, Röntgenröhren, Thermoelementen
u. dgl., werden von dieser Bekanntmachung nicht
betroffen, sofern der Platingehalt des zusammen-
gesetzten Gegenstandes, bezogen auf dessen Gesamt-
gewicht weniger als 10 v. H. beträgt.

Klasse 55: Platin in Erzen, Guldtsch, Abfällen, Krügen und Rückständen, mit einem Reingehalt an Platin von mindestens 1 v. T. des Gesamtgewichts.

Klasse 56: Platin in Salzen und Lösungen, insbesondere Platinchlorid und Platindoppelsalze.

§ 3

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, die Mengen der im § 2 bezeichneten Klassen im Besitz haben, oder die solche Mengen unter Zollverschluss halten. Für die Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung verantwortlich ist der Besitzer.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Stoffen und Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Benutzung der Stoffe und Gegenstände in eigenem Betriebe bleibt gestattet, sofern die Stoffe und Gegenstände im Gebrauch keiner sichtbaren Abnutzung unterliegen.

§ 5

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Trotz der Beschlagnahme bleiben für die im § 2 aufgeführten Stoffe und Gegenstände zulässig:

- a) Die Verarbeitung auf mechanischem und thermischem Wege*) im eigenen Betriebe, vorausgesetzt, daß eine ähnliche oder gleiche Verarbeitung solcher Stoffe und Gegenstände vor dem 1. April 1916 in diesem Betriebe gewerbmäßig ausgeführt wurde. Der Vertrieb der so gefertigten Stoffe und Gegenstände ist gestattet, sofern sie nicht unter Klasse 51 bis 56 fallen;
- b) die Verwendung für medizinische Zwecke; dies gilt nicht für zahnärztliche Zwecke;
- c) die Besitz- oder Eigentumsübertragung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9 Potsdamer Straße 10/11, und an Beauftragte, die einen von der Kriegsmetall A. G. ausgestellten zeitlich begrenzten Erlaubnischein für Ankauf von Platin vorlegen. In diesem Schein sind Ankaufspreise vorgeschrieben;
- d) anderweitige Verfügungen, wenn sie auf Antrag durch besondere schriftliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet worden sind.

§ 6

Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Stoffe und Gegenstände sind gemäß § 8 zu melden und in ein Lagerbuch einzutragen. Aus dem Lagerbuch muß jede Änderung der Vorratsmenge und ihre Verwendung ersichtlich sein.

§ 7

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände der im § 2 aufgeführten Klassen, sofern der Platinhalt der Summe der Bestände sämtlicher Klassen die Menge von 10 g nicht überschreitet.

§ 8

Meldebefristungen.

a) für die Meldepflicht ist der am 1. September 1916 (Meldezeit), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

*) Somit ist jede andere Verarbeitung, insbesondere die Ueberführung der beschlagnahmten Stoffe und Gegenstände in Platinsalze, verboten.

Für diejenigen Stoffe und Gegenstände, welche zu dieser Zeit sich unterwegs befinden, tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung in Kraft.

Für die im § 7 bezeichneten Ausnahmen beginnt die Meldepflicht mit dem Tage, an welchem die Mindestmenge von 10 g überschritten wird. Meldepflichtige Bestände, die sich nachträglich unter die Mindestmenge des § 7 vermindern, bleiben weiterhin meldepflichtig.

b) Außer den Angaben über Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Besitz des Auskunftsspflichtigen befinden.

c) Die Meldung hat unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (Nr. Bst. 815 b für Platin) zu erfolgen, für den Vordrucke in der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu haben sind. Die Bestände sind, nach den vorgebrachten Klassen getrennt, anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt bei Erzen) sind Schätzwerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der gesamten Bestände einzureichen. Diese Angebote werden an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldescheine sind an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, Fernsprecher: Bürow 9426, vorchriftsmäßig ausgefüllt und ordnungsmäßig frankiert bis zum 15. September 1916 einzureichen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

§ 9

Anfragen.

Alle Anfragen, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20.

Frankfurt (Main), den 1. September 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 28. u. 31. August d. Js. — offene Stellen für Kriegsbeschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Einsicht offen.

Ufingen, den 29. August 1916.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 1. Septbr. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Die englische Tätigkeit nördlich der Somme blieb abgesehen von einzelnen Handgranatenangriffen auf starke Artillerieentfaltung beschränkt. Französische Angriffsabsichten zwischen Maurepas und Clercy wurden durch Feuer unterbunden. Ein unsererseits unternommener Gegenstoß brachte uns wieder in Besitz früher verlorenen Geländes bei Longueval und am Delloville-Wald.

Südlich der Somme setzten abends die nach Vorbereitung der letzten Tage erwarteten französischen Angriffe ein. Der Gegner legte den Hauptdruck auf die Front Barleux—Soyecourt. Es kam zu erbittertem Nahkampf im Abschnitt Estrees—Soyecourt. Entschlossene Gegenangriffe sächsischer Regimenter bereiteten den anfänglichen Fortschritten des Feindes ein schnelles Ende und warfen ihn in seine Ausgangsstellungen zurück. Im übrigen wurden die bereitgestellten feindlichen Sturmtruppen in ihren Gräben niedergehalten.

Auf den Anschließfronten entwickelten unsere

Gegner an mehreren Stellen rege Feuer-Patrouillentätigkeit.

Im Somme-Gebiet wurden sechs an der ein feindliches Flugzeug im Luftkampf abgeschossen. Ein weiteres stürzte in unserem Abwehrfeuer von Ypern ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

Vom Meere bis in die Gegend westlich von Zud ist die Lage im allgemeinen unverändert. Südwestlich von Zud gelang es den Russen, den Boden zu gewinnen. Den Gegenangriffen unserer Truppen mußten sie unter schwerer Einbuße weichen; 2 Offiziere, 407 Mann blieben in unserer Hand. Neue Angriffe erfolgten früh und wurden abgewiesen.

Zwischen den von Broby und Tarnopol führenden Bahnen lebte das russische Artillerie merklich auf. An der südlichen Bahn schenkte der Gegner zu Angriffen. Bei Zborow hat er schmaler Front Vorteile errungen. Sonst — zum Teil durch Gegenstoß deutscher Truppen — zurückgeworfen.

Front des Generals der Kavallerie Erzh.

Hefige Kämpfe haben sich auf der 24 meter breiten Front zwischen der Plota Rosow und dem Dnjestr abgespielt. Im südlichen Teile dieses Abschnittes brachen unsere Angriffe vor unserer Front zusammen; westlich mußte dem feindlichen Druck etwas gegeben werden.

Südlich des Dnjestr haben tapfere heldenmütiger im Abschnitt von Stanislaw den Ansturm gebrochen.

In den Karpathen blieben Teilangriffe Feindes gegen den Stepanski und südöstlich ergebnislos. Südwestlich von Schipoth haben preussische Truppen ihre Stellungen gegen die Anstrengungen überlegener Kräfte festhalten können.

Balkan-Kriegsschauplatz:

An der Zeganska-Planina und an der Ilena-Front brachen serbische Angriffe zusammen.

Der erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Septbr. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich und südlich der Somme wurde ein starker Artilleriekampf an. Im Abschnitt von Ballois—Longueval fanden Handgranatenangriffe statt. Ein französischer Gegenstoß bei Estrees wurde gestoppt. Ein noch in Feindeshand befindlicher Graben wurde gewonnen.

Nach der Maas lebte die Feuerkraft unserer Truppen wieder auf.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen von Bayern.

Die Russen setzten ihre Anstrengungen südlich von Zud gegen die unter dem Kommando des Generals Bismann stehenden Truppen fort. Mit vielfacher Ueberlegenheit geführten sie wiederholten Angriffe hatten vorübergehenden Erfolg. Durch unseren Gegenstoß wurde der Feind in Unordnung zurückgeworfen. Wir haben hier gestern und vorgestern 1.100, 1.100 Mann gefangen genommen, mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Nördlich von Zborow gewannen unsere Truppen einen Gegenstoß angelegten Truppen Boden.

Front des Generals der Kavallerie Erzh.

Nordwestlich von Maryampol (am Dnjestr) vorgehende russische Kräfte im Artilleriekampf zurückgeworfen.

An den Karpathen sind zahlreiche Teilangriffe des Gegners gescheitert. Der südliche Teil der Truppen am Rukul wurde zurückgeworfen. Die Zahl der eingebrachten Gefangenen beträgt 373 Mann, es sind 7 Maschinengewehre und 2 Minenwerfer erbeutet.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 3. Septbr.

Kriegshauptplatz:

Artillerieschlacht im Sommegebiet hat sich gestern abend starke französische zusammengebrochen. Rechts der Maas auf die Front Thiaumont—Baug aus—Borbereitungsfuer nur beiderseits der Baug—Souville feindliche Angriffe gefolgt; abgewiesen.

Kriegshauptplatz:

Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

von Zborow setzten erneut starke russische zum Angriff an. Die tapferen, unter dem General von Eben stehenden haben sie, zum Teil im Bajonettkampf, niedergeschlagen.

Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. und südlich von Brzezany entspannen sich begrenzte Kämpfe. Feindliche Angriffe abgewiesen, das Gefecht ist an einzelnen Punkten im Gange.

den Karpaten richteten sich die russischen Truppen gestern hauptsächlich gegen die und die Höhenstellungen südlich davon; keinen Erfolg. Dagegen blieb die Ploskareine mehrfachen vergeblichen Anstrengungen in seiner Hand.

weil der Bistritz im rumänischen Grenzgebiet deutsche und österreichisch-ungarische Vortruppen in Gefechtsführung.

Kriegshauptplatz:

Dobrußja-Grenze ist zwischen der Donau

und dem Schwarzen Meere von deutschen und bulgarischen Truppen überschritten. Der rumänische Grenzschutz wurde unter Verlusten für ihn zurückgeworfen.

An der mazedonischen Front keine Ereignisse von Bedeutung.

Der Erste General-Quartiermeister
Ludenborff

WTB Berlin, 3. September. (Amtlich.)

In der Nacht zum 3. September haben mehrere Marineluftschiffgeschwader die Festung London, die befestigten Plätze Dartmouth und Harwich, sowie Fabrikanlagen von militärischer Bedeutung in den südlichen Grafschaften und am Humber ausgiebig mit Bomben belegt. Die gute Wirkung der Angriffe konnte überall an starken Explosionen beobachtet werden. Sämtliche Marineluftschiffe sind trotz starker Beschädigung unbeschädigt zurückgekehrt. Gleichzeitig fand ein Angriff von Luftschiffen des Heeres auf Südengland statt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB Bern, 3. Sept. Die Agence d'Athènes meldet vom 2. September abends: 42 Kriegsschiffe liegen im Piräus. Drei fuhren in den Hafen ein und landeten Truppen, die drei deutsche Schiffe beschlagnahmten und darauf die Flaggen der Alliierten hängten. Andere Truppen besetzten die Funkstation im griechischen Arsenal.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* An der Zeichnung auf die 5. Krieganleihe werden sich beteiligen die Nassauische Sparkasse mit 20 Millionen Mk. für sich und ihre Kunden, die Nassauische Landesbank mit 5 Millionen, der

Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit 5 Millionen Mk., zusammen mit 30 Millionen Mk. also mit dem gleichen Betrag, wie bei den beiden letzten Anleihen.

* Am 1. 9. 16. ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in dem heutigen Kreisblatt abgedruckt.

Bermischte Nachrichten.

— Weßlar, 1. September. Rentner Karl Ehlinger, der älteste Einwohner der Stadt, ist im 94. Lebensjahre hier gestorben. Von ihm, einem Alt-Weßlarer von echtem Schrot und Korn, wird erzählt, daß er i. Jt. bei Eröffnung der Eisenbahnlinie Gießen—Limburg—Bahnstein den denkwürdigen Ausspruch im Stadtparlament getan hat: „Also endlich wird die Welt mit Weßlar in Verbindung gebracht!“

WTB Bern, 1. Sept. Nach einer Meldung des „Matin“ haben Boulogne und Umgebung schwer unter dem letzten Unwetter gelitten. In Epervan und Dijon ist die noch nicht eingebrachte Ernte teilweise vernichtet worden.

— Folgendes nette Geschichtchen, das den Vorzug hat, wahr sein zu sollen, hat sich vor kurzem, wie der Homburger „Taunusbote“ berichtet, in einer kleineren Stadt in der Nähe Frankfurts zugetragen. Bei der Viehverteilung erhielt die Stadt soviel Stücke Vieh, daß eines auf je drei Metzger kam. Einer der Metzger hatte das Stück zu zerlegen und natürlich so einzuteilen, daß jeder einen gleichen guten Teil erhielt. Und wie es im Leben oft geht, der eine traute dem anderen nicht

Schafft das Gold zur Reichsbank!

Vermeidet die Zahlung mit Bargeld!

Deutsche, der zur Verringerung des Bargeldumlaufes beiträgt, stärkt die wirtschaftliche Kraft des Vaterlandes.

Mancher Deutsche glaubt seiner vaterländischen Pflicht völlig genügt zu haben, wenn er, statt wie früher Goldmünzen, jetzt Banknoten in der Tasche führt oder daheim in der Schublade verwahrt hält. Das ist aber ein Irrtum. Die Reichsbank ist nämlich gesetzlich verpflichtet, für je hundert Mark an Banknoten, die sich im Verkehr befinden, mindestens Hundert Mark in Gold in ihren Kassen als Deckung bereitzustellen. Kommt aufs gleiche hinaus, ob hundert Mark Goldmünzen oder dreihundert Mark Papiergeld zur Reichsbank gebracht werden. Darum heißt es patriotischen Deutschen die Mahnung richten:

Schränkt den Bargeldverkehr ein!

Beredelt die Zahlungssitten!

Jeder, der noch kein Bankkonto hat, sollte sich sofort ein solches einrichten, auf das er alles, nicht zum Lebensunterhalt unbedingt nötige, wie seine sämtlichen laufenden Einnahmen einzahlt.

Die Errichtung eines Kontos bei einer Bank ist kostenfrei und der Kontoinhaber erhält sein jeweiliges Guthaben von der Bank verzinst. Das bisher übliche Verfahren, Schulden mit Barzahlung oder Postanweisung zu begleichen, darf nicht das herrschende bleiben. Richtig sind Verfahren:

Erstens — und das ist die edelste Zahlungsform —

Uebersetzung von Bank zu Bank.

Wie spielt sich diese ab?

Der Kontoinhaber beauftragt seine Bank, der Firma oder Privatperson, der er etwas schuldet, den schuldigen Betrag auf deren Bankkonto zu Naturalisieren. Natürlich muß er seiner Bank den Namen der Bank angeben, bei welcher der Zahlungsempfänger sein Konto unterhält. Jede größere Firma hat heutzutage auf dem Kopf ihres Briefbogens vermerken, bei welcher Bank sie ihr Konto führt. Außerdem gibt eine Anfrage am Fernsprecher, auch das Adressbuch (z. B. in Berlin und Hamburg) hierüber Aufschluß.

Weiß man nur, daß der Zahlungsempfänger ein Bankkonto hat, kann aber nicht feststellen, bei welcher Bank er es unterhält, so macht man zur Vermeidung seiner Schuld von dem Scheckbuch Gebrauch.

Zweitens

Der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ kommt zum Ausdruck, daß der Zahlungsempfänger keine Einlösungen des Schecks in bar, sondern auf schriftliche Aufweisung auf seinem Konto verlangen kann. Bei Verrechnungsscheck ist auch die Gefahr beseitigt, daß ein Unbefugter den Scheck einlösen kann, kann daher, in gewöhnlichem Brief, ohne „Einschreiben“, versandt werden, da keine Barzahlung seitens der bezogenen Bank erfolgen darf. Nach dem Steuergesetz fällt der bisher auf dem Scheck lastende Scheckstempel von 10 Pfg. vom 1. Oktober d. J. an fort.

Drittens

Der sogenannte Barscheck, d. h. der Scheck ohne den Vermerk „Nur zur Verrechnung“.

Er kommt dann zur Anwendung, wenn der Zahlungsempfänger kein Bankkonto besitzt und daher bare Auszahlung verlangen muß. Er wird daher aus dem Verkehr verschwinden, als wir uns dem ersehnten Ziel nähern, daß jedermann in Deutschland, der Zahlungen zu leisten und zu empfangen hat, ein Konto bei dem Postsparkassamt, bei einer Bank oder einer sonstigen Kreditanstalt besitzt.

Darum die ernste Mahnung in ernster Zeit.

Schaffe jeder sein Gold zur Reichsbank!

Mache jeder von der bankmäßigen Verrechnung Gebrauch!

Sorge jeder in seinem Bekannten- und Freundeskreis für Verbreitung des bargeldlosen Verkehrs!

Jeder Pfennig, der bargeldlos verrechnet wird, ist eine Waffe gegen den wirtschaftlichen Vernichtungskrieg unserer Feinde!

richtig und — kontrollierte das zerteilte Fleisch, denkt der Leser. Fehlgelassen! Das tat er nicht. Im Gegenteil, er ließ die Stücke wie sie sind, ohne an ihnen etwas zu bemängeln. Er fragte nur den die Arbeit der Zerlegung versiehenden Berufsgehilfen: „Hast du auch ehrlich geteilt?“ Der Gefragte: „Aber was fällt dir denn ein, das ist doch selbstverständlich!“ Der Frager betrachtete sich die Stücke, die ihm gar nicht so gleichmäßig gut aussehen und sagt auf eines deutend: „Wem gehört das?“ Antwort: „Dir.“ Frager: „Und das zweite?“ „Mir.“ „Und das dritte der Frau K. Nicht wahr?“ „Ja.“ — Da machte der langweilige Frager ein schlaues Gesicht und sagt in salomonischer Weise: „Da die drei Teile alle gleichmäßig sind, ist es ja kein Unterschied, ob ich dies oder jenes nehme“, nahm eines für sich, das zweite für die Frau K. und ließ das dritte „gleichgute“ dem verdutzt dreinschauenden Zerteiler liegen.

— Der Herr Revisor. Der Hauptmann von Köpenick hat jetzt in dem Bizewachtmeister von Dresden einen erfolgreichen Nachahmer gefunden. In einer Dresdener Kaserne erschien dieser Tage gegen 11 Uhr nachts ein Mann in der Uniform eines Bizewachtmeisters und behauptete, im Auftrage von Revisoren die Kasse abholen zu lassen, um sie einer Prüfung zu unterziehen. Die wachhabenden Leute händigten dem angeblichen Bizewachtmeister die Kasse auch aus, der mit ihr auf Nimmerwiedersehen verschwand. Die Kasse enthielt etwa 5000 M.

— Deutsche Turner in feindlichen Kriegsgefangenenlagern. In der in Hamburg stattgehabten Sitzung des Hauptausschusses der deutschen Turnerschaft wurde u. a. mitgeteilt, daß in den Gefangenen- und Interniertenlagern, in denen sich so viele unserer Landsleute in einförmiger Stille aufhalten, an vielen Orten Turnvereine entstanden sind. So berichtet ein Deutscher von der Insel Man, daß dort 8 deutsche Turnvereine mit 800 Mitgliedern gegründet wurden. Zwei Gaudurnfeste mit Wettturnen sind dort schon gefeiert worden. Auch in den Interniertenlagern in Sibirien, Japan usw. bewiesen unsere Turner ihre alte Liebe zum Turnen durch Übungen und Wettkämpfe. Sie fanden oft Unterstützung und Förderung an Ort und Stelle.

— Es klingt wie ein Märchen aus alter Zeit — wenn man liest, was der „Braunschw. Landesztg.“ unter der Überschrift „Zur Nachahmung empfohlen!“ geschrieben wird: „Welch edle Menschen es auch unter den Landwirten gibt, beweist eine hiebere Bauersfrau in Fämmelse, Kreis Wolfenbüttel. Diese Frau verlangt und nimmt für die von ihr verkauften Eier nur 9 Pfg. das Stück. Sie hat dies u. a. mit dem Bemerkten begründet, 9 Pfennig sei für ein Ei genug, und daher wolle sie auch nicht mehr haben.“



**EINE KLASSE
FÜR SICH**

Kleine Wohnung

somit zu vermieten

Hr. Dienstbach, Brauhof.

Plakat-Fahrplan

vorrätig in

H. Wagner's Buchdruckerei.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{4}\%$ und, falls Landesbankschuldschreibungen gepfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September.

Direktion der Nassauischen Landesbank

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Bezugnehmend auf die für den 1. d. Mts. angeordnete Bestandsaufnahme von Lebensmitteln, machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß Haushaltungen, auch wenn dieselben keinerlei Vorräte besitzen, verpflichtet sind, die ihnen zugegangenen Anzeigeformulare zurückzugeben, mit Unterschrift versehen.

Für alle Diejenigen, welche dieses bisher versäumt haben, geben wir zur nachträglichen Einreichung der Meldungen eine legtimale Frist bis 5. d. Mts., nachmittags 6 Uhr. Nach Ablauf dieser Frist müssen gegen die Nichtfolgeleistenden Anzeigen vorgelegt werden.

Usingen, den 4. September 1916.

Der Magistrat.

Sißmann.

Micrubin

(Parachlorbenzoesaures Natron)

**Neues Einmach-
und Konservierungs-Pulver**

Jedes Schimmeln und Gären wird dadurch verhindert, ebenso der beim Einmachen von Gemüsen in Sterilisationsapparaten sich oft entwickelnde unangenehme Geruch.

Preis 20 Pfg.

Dr. A. Lötze.

Best bewährte

Stahlkessel

inoribiert, liefert sofort in allen Größen zu billigsten Preisen

Heinrich Ott, Westersfeld.

Geprüfter Heizer

militärfrei, vielleicht auch Kriegsinvalide, der den Dienst noch versehen kann, gesucht. Näheres bei Bürgermeister a. D. **Philippi**, Usingen.

Ein Kriegsinvalide verlor am Sonntag in Wehrheim vom Gasthaus „Deutscher Kaiser“ bis zum Bahnhof eine silb. Taschenuhr mit Kette. Der ehrliche Finder wird gebeten, diese im Kreisblatt-Berlag abzugeben.

Obstkörbe

(1 Zentner fassend)

empfehlen

Peter Vermbach.

Heute Nacht wurde nach langem schweren Leiden unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Frau Dorothea Ruff

geb. Niederhäuser,

durch einen sanften Tod erlöst.

Die trauernden Hinterbliebenen

Familie **B. Ruff**, Usingen.

Familie **Aug. Knöpp**, Altwies.

Usingen, den 4. Septbr. 1916.

Die Beerdigung findet statt
Mittwoch, den 6. September
nachmittags 4 Uhr.

Kranzspenden dankend verbeten.

Annahmestelle

der getrockneten

Obstkern

bei

Frau Dr. A. Lötze

Bitte, nur gut gereinigte und getrocknete abzuliefern.

Wir bitten wiederholt, das „Kreisblatt“ beständig Anzeigen und sonstigen Verordnungen uns bis 10 Uhr vormittags zugehen lassen zu wollen.

Eine spätere Annahme wird nicht erfolgen, da wir das Blatt bis zum Nachmittag für den Postversand fertiggestellt müssen. Einen grösseren einnehmenden Veröfentlichungen bitten wir uns jedoch am Vorher.

Wir bitten nochmals um Nachsicht.

Hochachtung!

Kreisblatt-Druckerei Usingen